

# **Satzung der Schützenbruderschaft St. Hubertus Menden-Nord 1949 e.V.**

## **in Menden/Sauerland**

### **-Satzung-**

#### **Name und Sitz § 1**

Der Verein trägt den Namen: Schützenbruderschaft St. Hubertus Menden-Nord 1949 e.V.

Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Menden/Sauerland eingetragen und hat seinen Sitz in Menden/Sauerland (5310007).

#### **Wesen und Aufgabe § 2**

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von natürlichen Personen, die sich getreu dem Wahlspruch der Schützenbruderschaft „Für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten, im Sinne christlicher Weltanschauung folgende Aufgaben zu verwirklichen:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) aktive religiöse Lebensführung,
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
  - a) Eintreten für christliche Sitten und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
  - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
  - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung durch das althergebrachte Brauchtum, wie Heimat- und Schützenfeste und vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsports und Schießspiels.
4. Heranbildung der Schützenjugend im Sinne der vorgenannten Grundsätze und Ideale.

#### **Gemeinnützigkeit § 3**

Die Schützenbruderschaft verfolgt unmittelbar ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigekeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Verbandszugehörigkeit § 4**

Zur Erfüllung der vorgezeigten Aufgaben ist die Schützenbruderschaft dem „Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V.“ angeschlossen.

#### **Mitgliedschaft § 5**

1. Mitglied können natürliche Personen werden, die unbescholtene und bereit sind, sich zu dieser Satzung zu verpflichten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen vollberechtigte Mitglieder der Schützenbruderschaft. Sie sind dann voll beitragspflichtig und stimmberechtigt, und können in alle Organe der Bruderschaft gewählt werden.
2. Über das Gesuch um Aufnahme in die Schützenbruderschaft entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 2 Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Ausschlussentscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingelegt werden.
7. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet aus einem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

#### **Pflichten u. Rechte der Mitgliedschaft § 6**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.

**Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des jeweiligen Jahres eingezogen bzw. bis Ende des 2. Quartals bei den Barzahlern kassiert.**

An kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft, sowie am Begräbnis eines Mitglieds, sollen sich die Mitglieder beteiligen.

Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat das Recht auf den Königsschuss, sofern familiäre oder soziale Gründe nicht entgegenstehen.

## **Ehrenmitglieder § 7**

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

## **Organe der Schützenbruderschaft § 8**

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **Mitgliederversammlung § 9**

Jährlich, möglichst im 1. Quartal, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse, sozialen Medien oder der Homepage einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen von mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Für die Wahl des Vorstandes und des Beirates gelten die §12 und 15 dieser Satzung.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung § 10**

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes und von 3 Kassenprüfern
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **Vorstand § 11**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Ersten Brudermeister
2. Zweiten Brudermeister
3. Ersten Geschäftsführer
4. Zweiten Geschäftsführer
5. Ersten Kassenverwalter
6. Zweiten Kassenverwalter
7. Hallen- und Platzverwalter
8. Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit u. Veranstaltungen
9. Oberst

Die für die Positionen 1. – 8. zu wählende Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich auf 4 Jahre gewählt. Der Oberst (Pos. 9), der vom Offizierscorps benannt wird, wird jeweils für 4 Jahre bestätigt, er gehört automatisch dem Vorstand an.

Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird eine zeitversetzte Wahlzeit festgelegt.

In der Mitgliederversammlung am 08. März 2025 werden die Mitglieder des Vorstandes unter lfd. Nr. 1, 4, 5 und 7 gewählt und in zwei Jahren werden dann die Mitglieder des Vorstandes unter lfd. Nr. 2, 3, 6 und 8 jeweils auf 4 Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Reihenfolge der Positionen 1. bis 8., in schriftlicher geheimer Abstimmung, einzeln gewählt. Eine offene Abstimmung durch Handzeichen o.ä. ist nicht vorgesehen. Eine Wiederwahl an Block ist nicht zulässig.

Für im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand weitere Mitglieder kommissarisch in den Vorstand berufen, muss diese aber auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen lassen oder Ergänzungswahlen durchführen.

Die Wahl des 1. Brudermeisters leitet ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Nach der Wahl des 1. Brudermeisters, leitet dieser den weiteren Verlauf der Versammlung, insbesondere die Vorstandswahl, bei der er das erste Vorschlagsrecht für die Pos. 2. bis 8. hat. Weitere Vorschläge sind dem Wahleiter schriftlich oder mündlich in der Versammlung mitzuteilen.

## **Gesetzlicher Vorstand § 12**

Der erste Brudermeister, der zweite Brudermeister, der Oberst, der 1. Kassenverwalter und der 1 Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes erlischt mit Eintragung des neugewählten Vorstandes im Vereinsregister.

## **Aufgaben des Vorstandes § 13**

Aufgaben des Vorstandes sind die

- 1) Führung der laufenden Geschäfte
- 2) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3) Aufstellung einer Finanzplanung
- 4) Erstellung und Verlesung der Tätigkeitsberichte
- 5) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Anträge über Ehrenmitgliedschaften
- 6) Ausschluss eines Mitgliedes
- 7) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- 8) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 9) Wahrung der Ziele gem. §2 dieser Satzung
- 10) Erlass von Ordnungsbestimmungen für die aktiven Gruppen der Schützenbruderschaft, wie Offizierscorps, Jungsöhnen, Spielmannszug und Schießabteilung
- 11) Verleihung von Auszeichnungen und Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- 12) Entscheidung über Zulassung zum Königsspiel
- 13) Bestätigung der unter §16 aufgeführten Beiratsmitgliedern lfd. Nr. 1 bis 10

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle einer Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet. Über die Versammlung und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

## **Vorstandsfunktionen § 14**

Der 1. Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der 2. Brudermeister vertritt den 1. Brudermeister im Falle einer Verhinderung.

Dem 1. Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen an. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen. Der 2. Geschäftsführer vertritt den 1. Geschäftsführer im Falle einer Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

Der 1. Kassenverwalter ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnungen zu belegen. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Er ist Sachverwalter des Vermögens und der Liegenschaft der Schützenbruderschaft. Der 2. Kassenverwalter vertritt den 1. Kassenverwalter im Falle einer Verhinderung und unterstützt ihn in seinen Aufgaben. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung.

Der Oberst organisiert und leitet die Auftritte der Bruderschaft in der Öffentlichkeit und das Vogelschießen. Im Falle einer Verhinderung bestimmt er oder der 1. Brudermeister den Vertreter. Er ist verantwortlicher Vorgesetzter für das Offizierscorps und weisungsberechtigt für den Spielmannszug, Schießabteilung und der Jugendabteilung.

Dem Hallen- und Platzverwalter obliegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Schützenhalle und des Schützenplatzes. Er hat Rechte und Pflichten eines Hausherrn, er überwacht die Benutzung und Vermietung der Schützenhalle.

Der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeiten und Veranstaltungen ist zuständig für alle Veröffentlichungen, die von der Schützenbruderschaft und über die Schützenbruderschaft herausgegeben werden. Hierzu zählen auch die Werbemaßnahmen. Ihm obliegen vorbereitende Maßnahmen bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft.

## **Der Beirat § 15**

Der Beirat besteht aus

1. dem geistlichen Präses
2. dem im Geschäftsjahr amtierenden König
3. dem Schießmeister der Bruderschaft
4. dem Jungsöhnenmeister
5. dem Vertreter des Spielmannzuges
6. dem Kompanieführer der 1. Kompanie
7. dem Kompanieführer der 2. Kompanie
8. dem Oberstleutnant oder einem anderen Vertreter der Offiziere

Sowie alle Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenoffiziere und Ehrenmitglieder.

Die vorgenannten Mitglieder des Beirates sind auf Grund ihrer Funktion nicht zu wählen, sondern von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese soll nicht einzeln, sondern en bloc geschehen.

Die Personen zu den Positionen 1-10 gehören also automatisch dem Beirat an. Das heißt, dass bei einem Personalwechsel der Nachfolger automatisch die Stelle

seines Vorgängers in Beirat einnimmt. Dem Vorstand sind solcherart Personalwechsel durch die infrage kommenden Gruppen schriftlich mitzuteilen, damit gilt der Wechsel im Berat als vollzogen.

Die Mitgliederversammlung wählt weitere bis zu 18 Mitglieder in den Beirat. Sie sind so auszuwählen, dass sie für die einzelnen Bereiche der Vorstands- und Vereinsarbeit einzusetzen sind, und zwar nachfolgendem Verteilerschlüssel:

- |  |                            |
|--|----------------------------|
| ➤ den Brudermeistern                     | bis zu 3 Beiratsmitglieder |
| ➤ den Geschäftsführern                   | bis zu 2 Beiratsmitglieder |
| ➤ den Kassenverwaltern                   | bis zu 4 Beiratsmitglieder |
| ➤ dem Oberst                             | bis zu 2 Beiratsmitglieder |
| ➤ dem Hallen- und Platzverwalter         | bis zu 3 Beiratsmitglieder |
| ➤ dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit | bis zu 4 Beiratsmitglieder |

Diese Beiratsmitglieder sind einzeln zu wählen, das erste Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Hierzu hat der Vorstand eine komplette Vorschlagsliste nach vorstehendem Verteilerschlüssel vor dem Wahlvorgang bekanntzugeben. Weitere Vorschläge können von der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Bei der Wahl für die Mitglieder des Beirates wird durch Handzeichen abgestimmt. Zur Wahl gehört die einfache Stimmenmehrheit, bei mehreren Bewerbern für eine Position entscheidet die Anzahl der Stimmen. Eine schriftliche Abstimmung ist bei den Beiratsschlüssen nicht vorgesehen.

Die zu wählende und bestätigende Mitglieder des Beirates werden grundsätzlich auf 4 Jahre gewählt bzw. bestätigt. Eine Wiederwahl ist möglich. Für im Laufe eines Geschäftsjahrs ausscheidende Beiratsmitglieder kann der Vorstand weitere Mitglieder kommissarisch in den Beirat berufen, muss diese aber auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigen lassen oder Ergänzungswahlen durchführen.

Aufgaben des Beirates: Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und in geeigneter Form bei der Vereinsarbeit mitzuwirken. Der Pfarrer als geistiger Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates gemeinsam mit dem Vorstand stattfinden, wozu der Brudermeister einlädt.

### **Kassenprüfer § 16**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassenprüfer müssen Mitglieder der Bruderschaft sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenverwalters geben sie den Prüfungsbericht. Die Wahl der drei Kassenprüfer erfolgt für 2 Jahre in der Art, dass mindestens ein, aber höchstens zwei der Kassenprüfer des letzten Jahres wiedergewählt werden. Abgestimmt wird durch Handzeichen, mit einfacher Mehrheit. Bei mehreren Vorschlägen entscheidet die Stimmenzahl. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

### **Festveranstaltungen §17**

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters Brauch ist. Anlässlich des Schützenfestes findet ein Hochamt statt.

Zum Schützenfest findet der Schützenzug mit Parade statt, zu der neben den Repräsentanten befreundeter Bruderschaften die Repräsentanten der Stadt geladen werden.

Zusätzlich können von der Bruderschaft weitere Feste und Veranstaltungen durchgeführt werden: wie z.B. Seniorennachmittag, Kinderschützenfest, Hubertusjagd etc.

### **Kirchliche Veranstaltungen §18**

Die Bruderschaft lässt alljährlich zwei Hochämter oder Wortgottesdienste halten; das eine zum Patronatsfest, das andere zum Schützenfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabgeordneten im Chor um den Altar Aufstellung.

### **Begräbnisordnung § 19**

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines aktiven Mitglieds in Tracht teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

### **Schützenbrauchtum § 20**

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Bruderschaften geübte Schießspiel, das Schießen auf Schützenvögel, desgleichen den althergebrachten Schützenzug bei eigenen und Schützenfesten befreundeter Bruderschaften und Schützenvereinen.

### **Sportschießen § 21**

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaft und der FICEP (Internationaler Katholischer Sportverband) und des Deutschen Schützenbundes. Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettbewerben auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

### **Kunst und Kultur § 22**

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur und Heimat.

Insbesondere ist sie verantwortlich für die Pflege und Erhaltung des Gedenkkreuzes an der Stiftstraße, Gedenkstelle Schwitter Weg und des Hubertusdenkmals an der Kirche St. Walburgis.

## **Soziale Fürsorge § 23**

Die Schützenbruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen der Tätigkeiten für die Bruderschaft. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in der Not geratenen Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

## **Auflösung der Schützenbruderschaft §24**

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet eine Mitgliederversammlung in der 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist eine 3/4-Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich. Die Bruderschaft ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Katholische St. Walburgis Gemeinde in Menden. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Gewehre, Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neugegründete Bruderschaft herauszugeben.

## **Ehrengericht § 25**

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand unter Hinzuziehung des Präses geschlichtet werden.

## **Datenschutzklausel § 26**

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgabe des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

## **Inkrafttreten § 27**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung im März 2007 beschlossen. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2025 beschlossen. Die Satzung entspricht nunmehr dem Stand vom 08.03.2025.